

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren**

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 594) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HvwKostG) vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 350) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) vom 5. Juni 2002 (GVBl. I S. 206), geändert am 1. September 2003 (GVBl. I S. 246) hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 8. Dezember 2003 folgende Satzung zur Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung vom 11. Juni 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2001, beschlossen:

1. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1.1 Das Gebührenverzeichnis nach § 1 Abs. 1 wird gemäß der beigefügten Anlage neu gefasst.

1.2 § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ergänzend findet gemäß ausdrücklicher Verweisung die Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) vom 5. Juni 2002 (GVBl. I S. 206), geändert durch Verordnung vom 1. September 2003 (GVBl. I S. 246) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die bis zum 01.01.2004 begonnenen Verwaltungsverfahren, bestimmen sich nach dem bisherigen Gebührenverzeichnis, soweit dies für den/die Kostenschuldner/in im Einzelfall günstiger ist.

2. Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Lauterbach, den 08.12.2003

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises

gez. Geißel

---

(Geißel)  
Kreisbeigeordneter

**Gebührenverzeichnis zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
Gültig ab 01.01.2004**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
1	2	3	4
	<b>Bauen und Wohnen</b>		
1	<b>Baugenehmigung</b>		
11	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, und Kleingaragen oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	10 mindestens 50
111	für die Eingangsbestätigung im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO		50
112	Nr. 6112 des VwKostVerz.-MWVL bleibt unberührt		
12	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind, sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen und Mittelgaragen oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	20 mindestens 100
13	Nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen und Großgaragen	je 1 000 EUR Rohbausumme	24 mindestens 100
14	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
141	bis 500 m <sup>3</sup> umbauten Raumes		100
142	mit mehr als 500 m <sup>3</sup> und bis 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes		200
143	mit mehr als 1.000 m <sup>3</sup> und bis 3.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes		300
144	mit mehr als 3.000 m <sup>3</sup> und bis 5.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes		500
145	mit mehr als 5.000 m <sup>3</sup> und bis 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes		1.000
146	mit mehr als 10 000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		2.500

**Gebührenverzeichnis zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
Gültig ab 01.01.2004**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
1	2	3	4
147	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		2.500 bis 10.000
148	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 141 bis 146 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
15	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		250 bis 2.500
16	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
1611	bis 1 000 m <sup>3</sup>	10 v. H. von Nr. 11 bis 15	
1612	von mehr als 1 000 m <sup>3</sup> bis 10 000 m <sup>3</sup>	7 v. H. von Nr. 11 bis 15 mindestens Nr. 1611	
1613	von mehr als 10 000 m <sup>3</sup>	4 v. H. von Nr. 11 bis 15 mindestens Nr. 1612	
1614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 1611 bis 1613 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
162	Es bleiben unberührt die Nr. 6162 bis 6165 des VwKostVerz.-MWVL		
17	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
171	Zustimmung nach § 69 HBO	50 v. H. von Nr. 11 bis 15, 31, 32, 34 bis 346, 36	mindestens 50
172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO)		50 bis 100

**Gebührenverzeichnis zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
Gültig ab 01.01.2004**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
1	2	3	4
18	Ablehnung eines Bauantrages	bis zu 75 v. H. von Nr. 11 bis 15, 32, 34 bis 346, 36	75
19	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		75
<b>2</b>	<b>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung</b>		
21	Es bleiben unberührt Nr. 621 bis 624 des VwKostVerz.-MWVL		
<b>3</b>	<b>Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</b>		
31	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Gülle- und Jauchegruben, Güllebehälter, Silos, Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	12 mindestens 50
32	von Anlagen der Außenwerbung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	50 mindestens 75
33	Fliegende Bauten		
331	Ausführungsgenehmigung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	18 mindestens 50
332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		50 bis 250
333	Gebrauchsabnahme		50
334	Änderung des Prüfbuchs nach § 68 Abs. 5 HBO		50
34	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		
341	bis 50 qm Fläche		75
342	mit mehr als 50 qm bis 200 qm Fläche		200
343	mit mehr als 200 qm bis 500 qm Fläche		300
344	mit mehr als 500 qm bis 1.000 qm Fläche		500
345	mit mehr als 1.000 qm bis 2.000 qm Fläche		1.000
346	mit mehr als 2.000 qm Fläche		2.000

**Gebührenverzeichnis zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
Gültig ab 01.01.2004**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
1	2	3	4
35	Es bleiben unberührt Nr. 635 und 636 des VwKostVerz.-MWVL		
<b>4</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
41	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“)  Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 11 bis 15 und 171	mindestens 50
411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 161 bis 162 erhoben.		
42	Bauvoranfragen (§ 66 HBO)		
421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage		
4211	zur Bebaubarkeit in den Fällen des § 30 BauGB		50
4212	zur Bebaubarkeit in den Fällen der §§ 33, 34 BauGB		75
4213	zur Bebaubarkeit in den Fällen des § 35 BauGB		100
4214	zum Bauordnungsrecht über Gestaltung (auch entsprechender Festsetzungen in Bebauungsplänen) und Denkmalrecht		75
4215	zum Sonderbaurecht gem. §§ 45, 46 HBO		250
4216	zum sonstigen Bauordnungsrecht		50
4217	Wird die Prüfung mehrerer unter Nr. 4211 bis 4216 genannter Tatbestände erforderlich, werden die Einzelgebühren addiert. Eine Anrechnung auf die Baugenehmigungsgebühren findet nicht statt.		
4218	Die Pauschalgebühren gelten auch für ablehnende Entscheidungen.		
422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO)		50
43	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 67 HBO)		
431	für Erdarbeiten		50

**Gebührenverzeichnis zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
Gültig ab 01.01.2004**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
1	2	3	4
432	für Erdarbeiten, Entwässerung, Fundamente einschl. Bodenplatte		100
433	für Erdarbeiten, Entwässerung, Fundamente einschl. Bodenplatte, bis Oberkante Kellergeschoss		150
434	für den gesamten Rohbau		250
44	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 v. H. von Nr. 11 bis 171, 31, 32, 34 bis 346 und 421 bis 4217	mindestens 50
45	<b>Brandschutz</b>		
451	Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO		
4511	für Gebäude mit einer Grundfläche des ersten Geschosses bis 500 qm der Zuschlag für jedes weitere Geschoss beträgt		150 25
4512	für Gebäude mit einer Grundfläche des ersten Geschosses von 501 qm bis 1.000 qm der Zuschlag für jedes weitere Geschoss beträgt		300 50
4513	für Gebäude mit einer Grundfläche des ersten Geschosses von 1.001 qm bis 2.000 qm der Zuschlag für jedes weitere Geschoss beträgt		500 75
4514	für Gebäude mit einer Grundfläche des ersten Geschosses von 2.001qm bis 5.000 qm der Zuschlag für jedes weitere Geschoss beträgt		1.250 190
4515	für Gebäude mit einer Grundfläche des ersten Geschosses über 5.000 qm der Zuschlag für jedes weitere Geschoss beträgt		2.000 250
452	Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen nach Sonderbauvorschriften auf der Grundlage einer erteilten Baugenehmigung		
4521	Umfang bis 5 Blatt		75
4522	Umfang 6 – 10 Blatt		150
4523	Umfang über 10 Blatt		225
453	Prüfung bzw. Inbetriebnahme von Brandmelde- und/oder Löschanlagen sowie von Schlüsseldepots nach HausPrüfVO auf der Grundlage einer erteilten Baugenehmigung		

**Gebührenverzeichnis zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
Gültig ab 01.01.2004**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
1	2	3	4
4531	Brandmeldeanlagen bis 10 Meldegruppen (Linien)		50
4532	Brandmeldeanlagen von 11 bis 50 Meldegruppen (Linien)		125
4533	Brandmeldeanlagen über 50 Meldegruppen (Linien)		230
4534	Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen		180
4535	Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen		400
4536	Schlüsseldepot (außerhalb von Brandmeldeanlagen)		25
4537	Nachprüfung von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots	nach Zeitaufwand	
454	Prüfung von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen in Ausführungsplänen auf der Grundlage einer erteilten Baugenehmigung	nach Zeitaufwand	
455	Brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung von gewerblich bzw. freiberuflich Tätigen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren	nach Zeitaufwand	
4551	die erste viertel Stunde je Vorhaben		kostenfrei
46	Baulasten (§ 75 HBO)		
461	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	125
462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	25
463	Löschung einer Baulast		50
47	Es bleiben unberührt Nr. 647 bis 6475 des VwKostVerz.-MWVL		
48	Weitere bauaufsichtliche Entscheidungen		
481	Es bleiben unberührt Nr. 6481 des VwKostVerz.-MWVL		
482	Zulassen von Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		
4821	Abweichung von Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände (Abstandsflächen und Abstände) 1- und 2-Familienhäuser	je angefangene qm Fläche (Gebäuelänge x	8

**Gebührenverzeichnis zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
Gültig ab 01.01.2004**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
1	2	3	4
	Mehrfamilienhäuser, Garagen gewerbliche Bauten und sonstige Nichtwohnbauten landwirtschaftliche Gebäude Stallungen sonstige Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Maschinenhallen usw.) Kleingaragen Nebenanlagen	Tiefe) des fehlenden Abstandes	12 12  12 4  6 3 mindestens 50
4822	Abweichung von Vorschriften über die Raumhöhe von Aufenthalts- und Arbeitsräumen	je angefangene 5 cm Unterschreitung	20
4823	Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der Baukörper oder Baumaterialien nach Satzung einer Gemeinde (§ 81 HBO)	je Abweichung	75
4824	Sonstige Abweichungen nach § 63 HBO		50 bis 2.500
491	Es bleiben unberührt Nr. 6491 bis 64917 des VwKostVerz.-MWVL		
492	Beratung von gewerblich bzw. freiberuflich Tätigen in den Fällen der §§ 55 und 56 HBO	nach Zeitaufwand	
4921	die erste viertel Stunde je Vorhaben		kostenfrei
<b>5</b>	<b>Berechnung der Gebühren</b>		
51	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m <sup>3</sup> umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v. H.  Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.		
52	Ermäßigungen		
521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 11 bis 15, 31, 32, 41, und 44 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		



**Gebührenverzeichnis zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
Gültig ab 01.01.2004**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
1	2	3	4
522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 11 bis 13 auf die Hälfte.		
523	Es bleibt unberührt Nr. 6523 des VwKostVerz.-MWVL		
53	Zuschläge		
531	Für die nachträgliche Genehmigung von bereits bestehenden baulichen Anlagen sowie Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002, (GVBl. I S. 274) in der jeweils gültigen Fassung wird auf die Gebühren nach Nr. 11 bis 19, 31, 32 und 34 bis 346 ein Zuschlag in Höhe der einfachen Genehmigungsgebühr erhoben.		
<b>6</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)</b>		
61	Es bleiben unberührt Nr. 661 bis 664 des VwKostVerz.-MWVL		
65	Ausnahmen, Befreiungen		
651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB		50 bis 1.000
652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB		
6521	Befreiungen von Vorschriften über Mindestgrößen von Baugrundstücken 1- u. 2-Familienhäuser im übrigen	je angefangene qm fehlender Fläche	8 12 mindestens 50
6522	Befreiungen von Vorschriften über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse	je angefangene qm Geschossfläche eines Vollgeschosses	10 mindestens 250
6523	Befreiung von Vorschriften über Baulinien	je angefangene qm Fläche (Länge x Tiefe der Abweichung)	10 mindestens 50
6524	Befreiung von Vorschriften über Baugrenzen	je angefangene qm Fläche (Länge x Tiefe der Überschreitung)	10 mindestens 50
6525	Befreiungen von Vorschriften über die offene bzw. geschlossene Bauweise		250

**Gebührenverzeichnis zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
Gültig ab 01.01.2004**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
1	2	3	4
6526	Befreiungen von Vorschriften über Sockel-, Trauf-, Drempe- und Firsthöhen	je angefangene 5 cm Überschreitung	10 mindestens 50
6527	Befreiung von Vorschriften über die Dachneigung	je Grad Abweichung	25 mindestens 50
6528	Befreiungen von Vorschriften über die Firstrichtung oder Dachform	je Befreiung	200
6529	Befreiung von Vorschriften über Dachgauben	je angefangene lfd. Meter Gaube	75
6530	Befreiungen von Vorschriften über die Gestaltung der Baukörper oder Baumaterialien in Bebauungsplänen (soweit nicht bereits aufgeführt)	je Befreiung	75
6531	Befreiungen von Vorschriften über die Art der baulichen Nutzung (Fläche, z.B. Grünfläche, Parkfläche, Lagerfläche, Verkehrsfläche)	je angefangene qm Fläche der abweichenden Nutzung	10 mindestens 100 höchstens 7.500
6532	Befreiungen von Vorschriften über das Maß der baulichen Nutzung (GRZ)	je angefangene qm der Überschreitung der Grundfläche	12 mindestens 100 höchstens 7.500
6533	Befreiungen von Vorschriften über das Maß der baulichen Nutzung (GFZ)	je angefangene qm der Überschreitung der Geschossfläche	12 mindestens 100 höchstens 7.500
6534	Zulassung einer Befreiung nach § 34 Abs. 4 BauGB	je Befreiung	50 bis 2.500
6535	sonstige Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	je Befreiung	50 bis 15.000
<b>7</b>	<b>Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen</b>		
71	Es bleiben unberührt Nr. 671 bis 676 des VwKostVerz.-MWVL		
<b>8</b>	<b>Wohnungswesen</b>		
81	Es bleiben unberührt Nr.681 bis 68513 des VwKostVerz.-MWVL		
82	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweiligen Fassung	je nach Wohnungs- oder Teileigentum	100